

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/7918, 16/8547, 16/8814 Nr. 3 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und
Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG)**

**Bericht der Abgeordneten Steffen Kampeter, Carsten Schneider (Erfurt),
Otto Fricke, Dr. Gesine Löttsch und Alexander Bonde**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 notwendige Neuordnung des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes herbeizuführen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der von den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD bereits in den federführenden Finanzausschuss eingebrachten Änderungsvorschläge auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2009	2010	2011	2012	2013
1	<u>BewG</u> Neubewertung der Vermögen mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert)	Insg.	+ 1.707	+ 450	+ 1.820	+ 1.915	+ 2.015	+ 2.095
		ErbSt	+ 1.707	+ 450	+ 1.820	+ 1.915	+ 2.015	+ 2.095
		Bund	-	-	-	-	-	-
		Länder	+ 1.707	+ 450	+ 1.820	+ 1.915	+ 2.015	+ 2.095
		ErbSt	+ 1.707	+ 450	+ 1.820	+ 1.915	+ 2.015	+ 2.095
	Gem.	-	-	-	-	-	-	
2	<u>§ 13a ErbStG</u> Abschaffung des bisherigen Freibetrags von 225.000 Euro und des bisherigen Bewertungsabschlags von 35 % für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und bestimmte Anteile an Kapitalgesellschaften	Insg.	+ 820	+ 200	+ 820	+ 865	+ 915	+ 955
		ErbSt	+ 820	+ 200	+ 820	+ 865	+ 915	+ 955
		Bund	-	-	-	-	-	-
		Länder	+ 820	+ 200	+ 820	+ 865	+ 915	+ 955
		ErbSt	+ 820	+ 200	+ 820	+ 865	+ 915	+ 955
	Gem.	-	-	-	-	-	-	
3	<u>§ 13a Abs. 1 i.V.m. § 13b Abs. 5 ErbStG - neu-</u> Freistellung des begünstigten Betriebsvermögens, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und von bestimmten Anteilen an Kapitalgesellschaften zu einem Anteil von 85 % durch einen Verschonungsabschlag sowie Option zur vollständigen Freistellung durch einen Verschonungsabschlag von 100 % bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen	Insg.	- 2.141	- 565	- 2.290	- 2.415	- 2.545	- 2.685
		ErbSt	- 2.141	- 565	- 2.290	- 2.415	- 2.545	- 2.685
		Bund	-	-	-	-	-	-
		Länder	- 2.141	- 565	- 2.290	- 2.415	- 2.545	- 2.685
		ErbSt	- 2.141	- 565	- 2.290	- 2.415	- 2.545	- 2.685
	Gem.	-	-	-	-	-	-	
4	<u>§ 13a Abs. 2 ErbStG -neu-</u> Einführung eines gleitenden Abzugsbetrags von 150.000 Euro für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und bestimmte Anteile an Kapitalgesellschaften	Insg.	- 210	- 55	- 220	- 235	- 245	- 260
		ErbSt	- 210	- 55	- 220	- 235	- 245	- 260
		Bund	-	-	-	-	-	-
		Länder	- 210	- 55	- 220	- 235	- 245	- 260
		ErbSt	- 210	- 55	- 220	- 235	- 245	- 260
	Gem.	-	-	-	-	-	-	

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2009	2010	2011	2012	2013
5	<u>§ 19a ErbStG</u> Erhöhung der Tarifbegünstigung für Erwerber der Steuerklassen II und III beim Erwerb von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und bestimmten Anteilen an Kapitalgesellschaften von bisher 88 % auf 100 %	Insg.	- 1
		ErbSt	- 1
		Bund	-	-	-	-	-	-
		Länder	- 1
		ErbSt	- 1
Gem.	-	-	-	-	-	-		
6	<u>§ 13c Abs. 1 ErbStG -neu-</u> Einführung eines Verschonungsabschlags von 10 % für vermietete Wohnimmobilien	Insg.	- 195	- 50	- 210	- 220	- 230	- 245
		ErbSt	- 195	- 50	- 210	- 220	- 230	- 245
		Bund	-	-	-	-	-	-
		Länder	- 195	- 50	- 210	- 220	- 230	- 245
		ErbSt	- 195	- 50	- 210	- 220	- 230	- 245
Gem.	-	-	-	-	-	-		
7	<u>§ 13 Nr. 9 ErbStG</u> Erhöhung des Pflegefreibetrags von 5.200 Euro auf 20.000 Euro	Insg.	- 40	- 10	- 40	- 40	- 40	- 40
		ErbSt	- 40	- 10	- 40	- 40	- 40	- 40
		Bund	-	-	-	-	-	-
		Länder	- 40	- 10	- 40	- 40	- 40	- 40
		ErbSt	- 40	- 10	- 40	- 40	- 40	- 40
Gem.	-	-	-	-	-	-		
8	<u>§ 13 Abs. 1 ErbStG</u> Erhöhung der sachlichen Freibeträge von 10.300 Euro um 1.700 Euro auf 12.000 Euro	Insg.
		ErbSt
		Bund	-	-	-	-	-	-
		Länder
		ErbSt
Gem.	-	-	-	-	-	-		

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2009	2010	2011	2012	2013
9	<u>§ 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a ErbStG</u> Erhöhung der Steuerbefreiung für Kulturgüter, die in Grundbesitz oder Teilen von Grundbesitz bestehen von 60 auf 85 % ihres Wertes	Insg.	-	-	-	-	-	-
		ErbSt	-	-	-	-	-	-
		Bund	-	-	-	-	-	-
		Länder	-	-	-	-	-	-
		ErbSt	-	-	-	-	-	-
		Gem.	-	-	-	-	-	
10	<u>§§ 13 Abs. 1 Nrn. 4b und 4c ErbStG - neu</u> Freistellung des selbstgenutzten Wohneigentums in Fällen des Erwerbs von Todes wegen durch den überlebenden Ehegatten oder Kinder	Insg.	- 55	- 15	- 55	- 55	- 55	- 55
		ErbSt	- 55	- 15	- 55	- 55	- 55	- 55
		Bund	-	-	-	-	-	-
		Länder	- 55	- 15	- 55	- 55	- 55	- 55
		ErbSt	- 55	- 15	- 55	- 55	- 55	- 55
		Gem.	-	-	-	-	-	
11	<u>§ 16 Abs. 1 ErbStG</u> Erhöhung der persönlichen Freibeträge für Ehegatten auf 500.000 Euro, für Kinder auf 400.000 Euro, für Enkel auf 200.000 Euro, für sonstige Personen der Steuerklasse I auf 100.000 Euro sowie für Erwerber der Steuerklassen II und III auf jeweils 20.000 Euro	Insg.	- 800	- 205	- 825	- 875	- 920	- 970
		ErbSt	- 800	- 205	- 825	- 875	- 920	- 970
		Bund	-	-	-	-	-	-
		Länder	- 800	- 205	- 825	- 875	- 920	- 970
		ErbSt	- 800	- 205	- 825	- 875	- 920	- 970
		Gem.	-	-	-	-	-	
12	<u>§ 16 Abs 1 Nr. 6 ErbStG</u> Einführung eines persönlichen Freibetrags für Lebenspartner von 500.000 Euro	Insg.
		ErbSt
		Bund	-	-	-	-	-	-
		Länder
		ErbSt
		Gem.	-	-	-	-	-	

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2009	2010	2011	2012	2013
13	<u>§ 19 Abs. 1 ErbStG</u> Glättung der Tarifstufenbeträge und Einführung eines zweistufigen Tarifs mit Steuersätzen von 30% bzw. 50% in den Steuerklassen II und III	Insg.	+ 610	+ 155	+ 620	+ 655	+ 690	+ 730
		ErbSt	+ 610	+ 155	+ 620	+ 655	+ 690	+ 730
		Bund	-	-	-	-	-	-
		Länder	+ 610	+ 155	+ 620	+ 655	+ 690	+ 730
		ErbSt	+ 610	+ 155	+ 620	+ 655	+ 690	+ 730
		Gem.	-	-	-	-	-	-
14	<u>§ 13b Abs. 2 ErbStG</u> Versagung der Begünstigungen nach § 13a Abs. 1 und 2 ErbStG für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und bestimmte Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn der vermögensverwaltende Anteil des Vermögens mehr als 50 % beträgt; Ausnahme für Wohnungsunternehmen nach § 13 Abs. 2 Buchst. d ErbStG.	Insg.	+ 270	+ 65	+ 255	+ 270	+ 280	+ 295
		ErbSt	+ 270	+ 65	+ 255	+ 270	+ 280	+ 295
		Bund	-	-	-	-	-	-
		Länder	+ 270	+ 65	+ 255	+ 270	+ 280	+ 295
		ErbSt	+ 270	+ 65	+ 255	+ 270	+ 280	+ 295
		Gem.	-	-	-	-	-	-
15	<u>§ 13a Abs. 1 i.V.m § 13a Abs. 4 und § 13a Abs. 5 ErbStG</u> Rückwirkender Wegfall der Verschonungen nach § 13a Abs. 1 und 2 ErbStG für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und bestimmte Anteile an Kapitalgesellschaften bei Nichteinhaltung des Lohnsummenkriteriums sowie bei vorzeitiger Veräußerung des begünstigten Vermögens; zeitanteilige Nachversteuerung	Insg.	+ 50	.	+ 5	+ 20	+ 25	+ 35
		ErbSt	+ 50	.	+ 5	+ 20	+ 25	+ 35
		Bund	-	-	-	-	-	-
		Länder	+ 50	.	+ 5	+ 20	+ 25	+ 35
		ErbSt	+ 50	.	+ 5	+ 20	+ 25	+ 35
		Gem.	-	-	-	-	-	-
16	<u>Artikel 3 des ErbStRG</u> Einführung einer Option zur Anwendung des neuen Rechts für Erwerbe von Todes wegen unter Anwendung der bisher geltenden persönlichen Freibeträge ab dem 01. Januar 2007 bis zum Inkrafttreten des ErbStRG 01.01.2009	Insg.	.	- 380	- 165	-	-	-
		ErbSt	.	- 380	- 165	-	-	-
		Bund	-	-	-	-	-	-
		Länder	.	- 380	- 165	-	-	-
		ErbSt	.	- 380	- 165	-	-	-
		Gem.	-	-	-	-	-	-

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2009	2010	2011	2012	2013
17	Finanzielle Auswirkungen Erbschaft- und Schenkungsteuer	Insg.	+ 15	- 410	- 285	- 115	- 110	- 145
		ErbSt	+ 15	- 410	- 285	- 115	- 110	- 145
		Bund	-	-	-	-	-	-
		Länder	+ 15	- 410	- 285	- 115	- 110	- 145
		ErbSt	+ 15	- 410	- 285	- 115	- 110	- 145
		Gem.	-	-	-	-	-	-
18	§ 35b EStG Einkommensteuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer	Insg.	- 40	.	.	- 10	- 20	- 40
		ESt	- 40	.	.	- 10	- 20	- 40
		SolZ
		Bund	- 17	.	.	- 4	- 9	- 17
		ESt	- 17	.	.	- 4	- 9	- 17
		SolZ
		Länder	- 17	.	.	- 4	- 8	- 17
		ESt	- 17	.	.	- 4	- 8	- 17
		Gem.	- 6	.	.	- 2	- 3	- 6
		ESt	- 6	.	.	- 2	- 3	- 6
19	Finanzielle Auswirkungen (Erbschaft- und Schenkungsteuer, Einkommensteuer) insgesamt	Insg.	- 25	- 410	- 285	- 125	- 130	- 185
		ESt	- 40	.	.	- 10	- 20	- 40
		SolZ
		ErbSt	+ 15	- 410	- 285	- 115	- 110	- 145
		Bund	- 17	.	.	- 4	- 9	- 17
		ESt	- 17	.	.	- 4	- 9	- 17
		SolZ
		Länder	- 2	- 410	- 285	- 119	- 118	- 162
		ESt	- 17	.	.	- 4	- 8	- 17
		ErbSt	+ 15	- 410	- 285	- 115	- 110	- 145
Gem.	- 6	.	.	- 2	- 3	- 6		
ESt	- 6	.	.	- 2	- 3	- 6		

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

2. Vollzugsaufwand

Durch die Neuregelung der Bewertung und der Überwachungsfristen wird sich der Vollzugsaufwand geringfügig erhöhen.

Sonstige Kosten

Über die gesondert ausgewiesenen Bürokratiekosten hinaus werden keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen, eingeschätzt.

Die Wirtschaft wird durch diesen Gesetzentwurf tendenziell entlastet, da vor allem im Bereich der mittelständischen Wirtschaft vereinfachte Verfahren bei der Unternehmensnachfolge eingeführt werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Der Verwaltungs- und Vollzugsaufwand wird erhöht.

Durch die mit dem Gesetzentwurf eintretenden Maßnahmen wird die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt. Genaue Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Deren Größenordnung wird insgesamt jedoch als zu gering eingeschätzt, um in Einzelfällen oder im Allgemeinen volkswirtschaftliche Effekte auszulösen, die sich in den Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen könnten.

Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen eingeführt:

Anzahl:	10
betroffene Unternehmen:	bis zu 90 000
Häufigkeit/Periodizität:	1
erwartete Mehrkosten:	2,9 Mio. Euro
erwartete Kostenreduzierung:	0,

b) Bürgerinnen und Bürger eingeführt:

Anzahl:	4,
---------	----

c) die Verwaltung eingeführt:

Anzahl:	0.
---------	----

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der federführende Finanzausschuss keine weitergehenden Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

Berlin, den 20. November 2008

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke
Vorsitzender und Berichterstatter

Steffen Kampeter
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Alexander Bonde
Berichterstatter